

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung durch die
Stiftung Wohlfahrtspflege NRW**

(ANBest-P SW)

Stand: 10.12.2019

INHALT

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Baumaßnahmen
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die baren Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher mit dem vorgeschriebenen Mittelanforderungsformular angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.31 jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.
- 1.4 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.5 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich, wenn die Änderung 1.000 Euro übersteigt, die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

3. Vergabe von Aufträgen

Da die Zuwendungen der Stiftung mittelbar aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt werden, gelten sie als öffentliche Mittel. Bei ihrer Verwendung ist dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung auch durch die Zuwendungsempfänger Rechnung zu tragen, sodass insbesondere bei der Auftragsvergabe an Dritte eine möglichst wirtschaftliche Vorgehensweise sichergestellt werden muss.

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, gilt daher Folgendes:

3.1 Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu nicht mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen.

3.2 Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben die unter dieser Ziffer 3.2 festgelegten Vorgaben anzuwenden.

3.2.1 Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen für **Bauleistungen** ist Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (**VOB/A**) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Für die in den §§ 3 ff. VOB/A geregelten Vergabearten gelten zudem folgende Wertgrenzen und Maßgaben:

Direktauftrag

Für Bauleistungen muss bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu berücksichtigen.

Freihändige Vergabe

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer ist eine Freihändige Vergabe ohne weitere Begründung zulässig.

Bei Freihändiger Vergabe sollen mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb kann bis zu folgenden Auftragswerten ohne Umsatzsteuer erfolgen:

- a) 100.000,00 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,
- b) 300.000,00 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau und
- c) 200.000,00 Euro für alle übrigen Gewerke

3.2.2 Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen für **Lieferungen und Dienstleistungen** ist Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010 S. 755) zu beachten.

Für die in § 3 VOL/A geregelten Vergabearten gelten zudem folgende Wertgrenzen und Maßgaben:

Direktkauf (§ 3 Abs. 6 VOL/A)

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer können Lieferungen und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden.

Freihändige Vergabe (zu § 3 Abs. 5 VOL/A)

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15.000,00 ohne Umsatzsteuer ist eine Freihändige Vergabe ohne weitere Begründung zulässig.

Eine Freihändige Vergabe ist auch bei Aufträgen zulässig, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und die nicht so eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können.

Bei Freihändiger Vergabe sollen mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (zu § 3 Abs. 4 VOL/A)

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig.

Bei Beschränkten Ausschreibungen sollen mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (zu § 3 Abs. 3 VOL/A)

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer ist eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zulässig.

Bei Beschränkten Ausschreibungen sollen mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Öffentliche Ausschreibung

Ab einem voraussichtlichen Auftragswert über 100.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer ist eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

3.2.3 Schätzung des Auftragswerts

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung (VgV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

- 3.3 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, sofern er öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist, aufgrund des GWB und der Vergabeverordnung (VgV) bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stiftung Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stiftung anzuzeigen, wenn
- 5.11 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1.000 Euro ergibt,

- 5.12 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendungen maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.13 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.14 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.15 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.16 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Baumaßnahmen

- 6.1 Ausführung
 - 6.11 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Stiftung.
- 6.2 Baurechnung
 - 6.21 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

- 6.22 Die Baurechnung besteht aus
- 6.23 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 1 gegliedert, bei andere Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides),
- 6.24 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.21,
- 6.25 den Ausführungsplänen (wie umgesetzt),
- 6.26 dem Protokoll zur Angebotseröffnung je Gewerk,
- 6.27 dem Submissionsspiegel (tabellarisch geführtes Übersichtsblatt zu den gewerteten Angebotssummen),
- 6.28 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 6.29 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.30 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 6.31 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten).

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Stiftung nach dem vorgeschriebenen Muster nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 7.2 Bei Förderungen von Betriebsausgaben sind in dem zahlenmäßigen Nachweis die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ein-

nahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- 7.3 Bei Förderung von Betriebsausgaben sind mit dem Nachweis die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 7.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Stiftung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

- 9.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- 9.21 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - 9.22 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 9.23 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 9.31 die Zuwendung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 9.32 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG.NRW.) jährlich zu verzinsen.
- 9.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 49 a Abs. 4 VwVfG.NRW.) jährlich verlangt werden.